

Prüfung der Abwasserabgabe

Verfasser: Adolf Kraus

| Inhaltsübersicht | Seite |
|---|-------|
| 1. Einführung | 44 |
| 2. Ermäßigung der Abwasserabgabe und biologische Grundreinigung | 45 |
| 3. Erklärung geringerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG und Eigenüberwachung | 47 |
| 3.1 Erklärung geringerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG | 47 |
| 3.2 Meßprogramm und Eigenüberwachung | 48 |
| 4. Niederschlagswasserabgabe | 49 |
| 5. Kleineinleitungen | 50 |
| 6. Verrechnung der Abwasserabgabe | 51 |
| 7. Schlußbemerkung | 51 |

1. Einführung

Die Erhebung der Abwasserabgabe stellt auch die Träger von kommunalen Abwasserbeseitigungseinrichtungen häufig vor schwierige Probleme. Unser Ziel ist es, im Anschluß an unsere vorhergehenden Veröffentlichungen zu diesem Thema¹, vor allem Hinweise zu den Neuerungen des Abwasserabgaberechts in den letzten fünf Jahren zu geben.

Durch das 6. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 11.11.1996 (BGBl I S. 1690) wurde § 7 a WHG neugefaßt und danach die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen festzulegen. Am 21.03.1997 erließ Bundesregierung die **Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer** (AbwV).² Der Anhang 1 der Rahmen-AbwasserVwV, der für die Einleitung kommunalen Abwassers einschlägig ist, wurde als Anhang 1 „Häusliches und kommunales Abwasser“ in die AbwV aufgenommen. Wesentliche Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Anforderungen und der Größenklasseneinteilung der Abwasserbehandlungsanlagen ab der Größenklasse 3 (die einer Belastung von 5.001 bis 10.000 Einwohnerwerten = EW entspricht; vgl. Fußnote 7). Die AbwV regelt die Anforderungen, die bei der Einleitungserlaubnis von Abwasser aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen festzusetzen sind. Die Abwasserherkunftsverordnung vom 03.07.1987 (BGBl I S. 1578), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.05.1991 (BGBl I S. 1197), trat mit dem 01.04.1997³ außer Kraft.

Am 01.07.1992 trat die **Klärschlammverordnung** - AbfKlärV - (BGBl I S. 912, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.03.1997, BGBl I S. 446) in Kraft. Die ordnungsgemäße Klärschlammverwertung ist unter anderem eine wesentliche Voraussetzung für die Befreiung von der Kleininleiterabgabe (Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG).

Die landesrechtlichen Regelungen wurden an das Bundesrecht angepaßt. Zur Zeit gelten

- das bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - i.d.F. der Bek vom 21.04.1996 (GVBl S. 162),
- die Verwaltungsvorschriften zum AbwAG und zum BayAbwAG - VwVBayAbwAG - vom 05.12.1997 (AllMBl 1998, S. 197).

Hinweise zum Vollzug der **Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen** (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV)⁴ haben wir bereits in unseren Mitteilungen 2/2000, RdNr. 9, veröffentlicht.

¹ vgl. unseren Geschäftsbericht 1996, S. 24 ff., und unsere Mitteilungen 2/2000, RdNr. 9

² Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwV - vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566), i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.02.1999 (BGBl I S. 86), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 29.05.2000 (BGBl I S. 751)

³ Art. 3 der Verordnung vom 21.03.1997, BGBl I S. 566

⁴ Eigenüberwachungsverordnung - EÜV - vom 20.09.1995 (GVBl S. 769); s. auch Dahme in Sieder/Zeitler, RN 39 zu Art. 70 BayWG

2. Ermäßigung der Abwasserabgabe und biologische Grundreinigung

Der Abgabesatz⁵ ermäßigt sich nach § 9 Abs. 5 AbwAG außer bei Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG) und bei Kleineinleitungen (§ 8 AbwAG) seit 01.01.1999 um 50 %⁶ der Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

- der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG den Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle (vgl. Anhang 1 AbwV) entspricht und
- die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle im Veranlagungszeitraum auch tatsächlich eingehalten werden.

An die Abwassereinleitung in Gewässer werden seit 01.04.1997 folgende Anforderungen gestellt:

| Proben nach Größenklassen der Abwasserbehandlungsanlagen ⁷ | CSB mg/l | BSB ₅ mg/l | NH ₄ -N mg/l | N _{ges} mg/l | P _{ges} mg/l |
|---|--|--------------------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe | | | | |
| Größenklasse 1 kleiner als 60 kg/d BSB ₅ (roh) | 150 | 40 | - | - | - |
| Größenklasse 2 60 bis 300 kg/d BSB ₅ (roh) | 110 | 25 | - | - | - |
| Größenklasse 3 größer als 300 bis 600 kg/d BSB ₅ (roh) | 90 | 20 | 10 | - | - |
| Größenklasse 4 größer als 600 bis 6.000 kg/d BSB ₅ (roh) | 90 | 20 | 10 | 18 | 2 |
| Größenklasse 5 größer als 6.000 kg/d BSB ₅ (roh) | 75 | 15 | 10 | 18 | 1 |

⁵ Abgabesatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG ab 01.01.1997; 70 DM je Schadeinheit

⁶ vorher 75 %

⁷ Tabelle nach Abschnitt C des Anhangs 1 zur AbwV; s. auch Vogel/Klenner/Heuss, Abwasserabgabenrecht in Bayern, Nr. 50.01;

die Größenklassen der Tabelle entsprechen folgenden Abwasseranlagen:

Größenklasse 1 < 1.000 EW (= Einwohnerwerte)
 Größenklasse 2 von 1.000 bis 5.000 EW
 Größenklasse 3 von 5.001 bis 10.000 EW
 Größenklasse 4 von 10.001 bis 100.000 EW
 Größenklasse 5 ab 100.001 EW

Die Einhaltung der Überwachungswerte wird im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durch die Wasserwirtschaftsämter kontrolliert. § 6 Abs. 1 AbwV i.d.F. der Bek vom 09.02.1999 (vgl. Fußnote 2) bestimmte zur Einhaltung der Anforderungen:

„Ist ein nach dieser Verordnung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.“⁸

Für Schadstoffe, an die keine Anforderungen gestellt werden (z.B. Stickstoff gesamt und Phosphor gesamt für Anlagen der Größenklasse 1 bis 3), setzt die Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit Satz 1 AbwAG voraus, daß die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die zu einer Verringerung dieses Schadstoffs im Abwasser führen, eingehalten werden (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, 8 C 30/96)⁹. Nach Ansicht des Gerichts läßt der CSB-Wert Rückschlüsse auf die biologische Grundreinigung zu. Die biologische Grundreinigung hat demzufolge Einfluß auf die Schadstoffe Phosphor und Stickstoff und führt zu einer angemessenen Elimination dieser Stoffe. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat aufgrund des BVerwG-Urteils vom 28.10.1998 mit Schreiben vom 13.03.2000 - 52c-4574-1999/8 für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 mitgeteilt, daß eine Ermäßigung der Abwasserabgabe für Stickstoff gesamt und Phosphor gesamt nur dann gewährt wird, wenn der für diese Größenklassen jeweils geltende CSB-Wert nach Anhang 1 der Abwasserverordnung eingehalten wird.

Um die Ermäßigung für die Überwachungswerte Stickstoff gesamt und Phosphor gesamt bei Anlagen der Größenklassen 1 bis 3 nicht zu gefährden, haben die Anlagenbetreiber dafür zu sorgen, daß die Anforderungen für CSB eingehalten werden.

Hierzu ein Beispiel aus der Prüfungspraxis:

Für eine Anlage der Größenklasse 1 gilt z.B. ein im Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgesetzter CSB-Wert von 170 mg/l. Der Fremdwasseranteil liegt im Jahresmittel unter 25 %. Eine Ermäßigung wurde wegen Überschreitung der Anforderungen (150 mg/l) nicht gewährt (§ 9 Abs. 5 AbwAG). Für Phosphor und Stickstoff enthält der Bescheid Festlegungen. Eine Ermäßigung für diese Parameter wurde wegen Nichteinhaltung des CSB-Wertes ebenfalls nicht gewährt. Eine Durchsicht der Betriebsaufzeichnungen und der amtlichen Überwachungsergebnisse ergab, daß im Veranlagungsjahr und in drei vorausgehenden Jahren ein CSB-Wert von 145 mg/l eingehalten wurde. Wäre rechtzeitig Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt worden, wäre die Abgabe für alle bewerteten Schadstoffgruppen ermäßigt worden.

⁸ In § 6 Abs. 1 Satz 1 wurden durch die 3. Änderungsverordnung vom 29.05.2000 (BGBl I S. 751 - Inkrafttreten: 01.06.2000) die Worte „in vier Fällen den Wert“ durch die Worte „in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert“ und die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

⁹ zitiert bei Vogel/Klenner/Heuss, a.a.O., Nr. 20.09/6.2; der aufgrund der Rechtsprechung geänderte Vollzug zu § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG ist ab dem Veranlagungsjahr 2000 zu beachten

3. Erklärung geringerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG und Eigenüberwachung

3.1 Erklärung geringerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG

Geringere Werte können nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärt werden, wenn der Bescheidwert oder der nach § 6 Abs. 1 AbwAG erklärte Wert um mindestens 20 % unterschritten wird. Durch die Verringerung der Ermäßigung des Abgabesatzes von 75 % auf 50 % zum 01.01.1999 hat sich die Abwasserabgabe erheblich erhöht (vgl. § 9 Abs. 5 AbwAG). Zur Abgabenreduzierung hat die Erklärung geringerer Werte - wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen - eine entsprechend größere Bedeutung gewonnen.

Eine Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG muß mindestens für einen Zeitraum von drei Monaten und längstens für das Veranlagungsjahr abgegeben werden. Die Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des beantragten Zeitraums bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abzugeben. Der Erklärungszeitraum endet grundsätzlich mit dem Veranlagungsjahr. Eine Erklärung für einen Zeitraum z.B. von November 2000 bis Februar 2001 ist nicht zulässig.

Beispiele aus der Prüfungspraxis, in denen Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nicht anerkannt wurden:

- Eine Stadt hatte für CSB für das gesamte Veranlagungsjahr geringere Werte als im Bescheid festgelegt erklärt. Das durchgeführte Meßprogramm und die amtliche Überwachung bestätigen die Einhaltung des erklärten geringeren Wertes. Die Kreisverwaltungsbehörde erkannte das Meßprogramm nicht an, da der Nachweis der Einhaltung der erklärten Werte nicht spätestens drei Monate nach Beendigung des Erklärungszeitraums vorgelegt wurde.
- Eine Stadt hatte für CSB für das gesamte Veranlagungsjahr geringere Werte erklärt. Das durchgeführte Meßprogramm und die amtliche Überwachung bestätigen die Einhaltung des erklärten geringeren Wertes. Die Kreisverwaltungsbehörde erkannte das Meßprogramm nicht an, da die vorgeschriebene vierzehntägige Meßhäufigkeit nicht eingehalten wurde.
- Eine Stadt hatte für Stickstoff gesamt für das gesamte Veranlagungsjahr einen geringeren Überwachungswert erklärt. In den Wintermonaten konnte der erklärte Wert nicht eingehalten werden; in den übrigen Monaten wurde er dagegen eingehalten. Dies führte dazu, daß das Meßprogramm für das gesamte Veranlagungsjahr als nicht eingehalten gilt. Bei Beschränkung des Erklärungszeitraums auf die Sommermonate hätte sich die Abwasserabgabe verringert.
- Für CSB gilt ein im Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgesetzter Wert von 90 mg/l. Der Anlagenbetreiber hatte für das gesamte Jahr 1999 einen geringeren Wert von 70 mg/l erklärt. Aus den Betriebsaufzeichnungen und den amtlichen Überwachungen ist ersichtlich, daß seit 1997 für CSB ein Überwachungswert von 45 mg/l eingehalten wird. Bei Erklärung dieses geringeren Wertes hätte ein erheblicher Teil der Abwasserabgabe eingespart werden können.

In allen Fällen wurden die rechtlichen Möglichkeiten zu erheblichen finanziellen Einsparungen für den Haushalt der Anlagenbetreiber nicht oder nicht vollständig genutzt.

3.2 Meßprogramm und Eigenüberwachung

Die Erklärung über die Einhaltung niedrigerer Werte ist vom Anlagenbetreiber nach Anlage 4 VwVBayAbwAG an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu richten. Durch die Erklärung verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, in dem angegebenen Zeitraum geringere Werte einzuhalten. In der Erklärung ist zu erläutern, welche Umstände zur Verringerung des Überwachungswertes führen. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Art. 2 BayAbwAG ist die Einhaltung des erklärten niedrigeren Wertes durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen. Diese Messungen sind mindestens vierzehntägig und höchstens täglich durchzuführen. Für Bayern sind somit die Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung - EÜV - anzuwenden. Ein hiernach durchgeführtes Meßprogramm gilt als zugelassen i.S. des § 4 Abs. 5 AbwAG.

Die Meßwerte der amtlichen Überwachung durch die Wasserwirtschaftsämter im Erklärungszeitraum sind in das Meßprogramm aufzunehmen. Liegt für einen Tag ein Meßergebnis der Eigenüberwachung und der amtlichen Überwachung vor, ist das amtliche Überwachungsergebnis vorrangig in das Meßprotokoll einzutragen. Durchgeführte Messungen der Qualitätssicherung (Paralleluntersuchungen) gehören nicht zum Meßprogramm. Diese Untersuchungen dienen ausschließlich der Qualitätskontrolle der Eigenüberwachung. Für die Probenahmen gilt folgendes:

- als Analyseverfahren sind die Betriebsmethoden aus der Eigenüberwachung zu verwenden,
- kontinuierlich ermittelte Werte (online-Messungen) dürfen nicht herangezogen werden,
- die Probenahme ist an der vorgeschriebenen Probenahmestelle durchzuführen,
- Art und Behandlung der Probenahme richten sich nach den Vorgaben des die Abwasserbehandlungsanlage zulassenden Bescheides,
- besondere Regelungen zur Meßhäufigkeit im Rahmen der EÜV oder des Bescheides gelten auch für die Anforderungen des Meßprogramms.

Der Nachweis der Einhaltung der erklärten niedrigeren Werte ist mit dem Vordruck nach Anlage 4 a VwVBayAbwAG bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Erklärungszeitraums dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Durch die Anerkennung der Ergebnisse der Eigenüberwachung als Meßprogramm i.S. des § 4 Abs. 5 AbwAG wird die Eigenverantwortlichkeit der Kläranlagenbetreiber gestärkt. Die Kenntnis der Regelungen der EÜV und die richtige Umsetzung im Hinblick auf die Abwasserabgabe sind von großer Bedeutung. In § 3 Abs. 2 EÜV ist daher geregelt, daß in ausreichender Anzahl Personal zu beschäftigen ist, das die für die Eigenüberwachung erforderliche Qualifikation besitzt. Eigenüberwachungspflichtige haben die erforderlichen Überwachungseinrichtungen und Geräte vorzuhalten oder einzubauen und diese ordnungsgemäß zu betreiben sowie zu warten.

In den Betriebsaufzeichnungen (§ 4 EÜV) werden die Betriebsabläufe dokumentiert. Mit den durch die Betriebsaufzeichnungen gesammelten Daten ist eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage zu jeder Zeit möglich. Für abgaberechtliche Entscheidungen ist das Betriebstagebuch wichtige Quelle (Jahresschmutzwassermenge, Abwas-

sermenge, Überwachungswerte, Fremdwasseranteil). Durch zeitnahe Auswertungen kann der jahreszeitlich unterschiedliche Leistungsgrad der Anlage dargestellt werden. Solche Auswertungen sind Grundlage für

- den Erlaß von Bescheiden i.S. von § 4 Abs. 1 AbwAG,
- Erklärungen nach § 6 Abs. 1 AbwAG,
- die Erklärung geringerer Werte nach § 4 Abs. 1 AbwAG,
- die wirtschaftliche Beurteilung der Betriebsführung (z.B. Energiebedarf, Einsatz chemischer Mittel).

Alle mit der Bearbeitung der Abwasserabgabe betrauten Stellen des Anlagenbetreibers sind über den Inhalt der Betriebsaufzeichnungen und die Auswertungen lückenlos zu informieren. Die Auswertungsergebnisse sind zeitnah umzusetzen.

Bei unserer Prüfungstätigkeit stellten wir fest, daß oft Organisationsmängel ursächlich für Fehler in der Sachbearbeitung „Abwasserabgabe“ sind. Hierzu geben wir die folgenden Beispiele an:

- Im Wasserrechtsbescheid ist eine Jahresschmutzwassermenge von 2.500.000 m³ festgelegt. Aus den Jahresberichten der drei Vorjahre wird festgestellt, daß im Mittel nur eine Jahresschmutzwassermenge von 2.200.000 m³ erreicht wird. In allen Jahren wurde zur Berechnung der Abwasserabgabe die im Bescheid festgelegte höhere Jahresschmutzwassermenge herangezogen. Die Jahresberichte wurden vom Betriebstagebuchführer aufbewahrt. Bei entsprechender Auswertung und Information des zuständigen Sachbearbeiters hätte zeitnah Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt und folglich Abwasserabgabe eingespart werden können.
- Im o.a. Bescheid ist ein Überwachungswert von 90 mg/l für CSB festgesetzt (Anlage der Größenklasse 4). Der Fremdwasseranteil lag im Prüfungszeitraum im Mittel über 25 %. Durch den höheren Anforderungswert entfiel die Ermäßigung des Abgabesatzes (§ 9 Abs. 5 AbwAG). Die Auswertung der Betriebstagebücher und der amtlichen Überwachungsergebnisse während der Prüfung ergab, daß für CSB ein Überwachungswert von 70 mg/l in allen Jahren des Prüfungszeitraums eingehalten wurde. Bei rechtzeitiger Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis wäre für CSB eine niedrigere Abgabe zu entrichten gewesen, und der Abgabesatz hätte ermäßigt werden können.

4. Niederschlagswasserabgabe¹⁰

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt abgabefrei, wenn

- diese so bemessen ist, daß je Hektar befestigte Fläche ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens fünf Kubikmetern vorhanden ist,

¹⁰ s. hierzu auch unseren Geschäftsbericht 1996, S. 30

- das zurückgehaltene Mischwasser mindestens nach den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG behandelt wird und
- die Anforderungen der die Einleitung zulassenden Bescheide an die Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung erfüllt sind.

Während einer nach § 7 a Abs. 2 WHG i.V. mit Art. 41 h BayWG oder der Reinhaltordnung Kommunales Abwasser (ROKAbw) eingeräumten Sanierungsfrist bleibt die Anforderung für Stickstoff gesamt unbeachtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayAbwAG). Diese Regelung gilt seit 01.04.1996 (4. Änderungsgesetz zum BayAbwAG vom 12.03.1996, GVBl S. 53). Die Sanierungsfrist muß von der Kreisverwaltungsbehörde durch einen Bescheid ausgesprochen werden. Auch während einer Sanierungsfrist ist die Anforderung für Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) einzuhalten.

Hierzu ein Beispiel aus unserer Prüfungspraxis:

Für die Abwasserbehandlungsanlage (Größenklasse 4) ist eine Sanierungsfrist i.S. des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayAbwAG eingeräumt. Für den Schadstoff NH₄-N ist im Wasserrechtsbescheid ein Überwachungswert von 10 mg/l festgelegt; der Fremdwasseranteil beträgt im Mittel 27 %. Aus den Betriebsaufzeichnungen ist ersichtlich, daß in allen Jahren für NH₄-N zwar ein Wert von 7,5 mg/l eingehalten wurde. Der Fremdwasseranteil von über 25 % führt jedoch zum Wegfall der Abgabebefreiung. Die Abgabebefreiung setzt nämlich - wie oben erwähnt - u.a. voraus, daß das zurückgehaltene Mischwasser mindestens nach den Anforderungen gemäß § 7 a WHG behandelt wird. Dies ist nach § 3 Abs. 3 AbwV nur dann gegeben, wenn eine unzulässige Verdünnung oder Vermischung vermieden wird. Nach Art. 8 a BayAbwAG bleibt eine Verdünnung oder Vermischung hierbei unberücksichtigt, *„wenn der Verdünnungs- oder Vermischungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. Wird der nach Satz 1 zugelassene Verdünnungs- oder Vermischungsanteil überschritten, so ist der Entscheidung über die Ermäßigung ein höherer Anforderungswert zugrunde zu legen, wenn dieser ohne eine Verdünnung oder Vermischung zu erwarten wäre. Der Wert ist von der Kreisverwaltungsbehörde zu schätzen.“*

In solchen Fällen könnte nicht selten der Wegfall der Abgabebefreiung vermieden werden, wenn rechtzeitig die Anpassung des wasserrechtlichen Bescheids an die tatsächlichen Verhältnisse bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragt würde.

5. Kleineinleitungen

Die Kleineinleitung von häuslichem und ähnlichem Schmutzwasser von weniger als 8 m³ je Tag bleibt abgabefrei, wenn

- es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
- der Klärschlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung verwertet wird (Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG).

Mit einer abflußlosen Grube wird die Befreiungsvoraussetzung nicht erfüllt.¹¹ Kleinkläranlagen gelten als Abwasserbehandlungsanlagen i.S. von Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG. Die Klärschlammverordnung - AbfKlärV - enthält die Regelungen für die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung von Klärschlamm. Bleiben bei Aufbringung des Klärschlammes auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen die Anforderungen der AbfKlärV unbeachtet, liegt keine ordnungsgemäße Klärschlammverwertung i.S. des Art. 7 Abs. 1 BayAbwAG vor, so daß die Abgabebefreiung zu versagen wäre. Ob die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, hat die zuständige Gemeinde zu bestätigen (Art. 7 Abs. 1, 2. Halbsatz BayAbwAG). Die Gemeinde muß sich vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen im Einzelfall überzeugen (z.B. Bauunterlagen, Ortseinsicht).

6. Verrechnung der Abwasserabgabe

Seit 01.04.1996 dürfen für Investitionsaufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG oder nach Art. 9 BayAbwAG mit der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet wurden, keine staatlichen Zuwendungen gewährt werden (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayAbwAG). Dies bedeutet für die Praxis, daß die zuwendungsfähigen Kosten für Zuwendungen, die nach dem 01.04.1996 bewilligt wurden, um die verrechneten Abwasserabgaben gekürzt werden.

Auch in Verrechnungszeiträumen ist deshalb darauf zu achten, daß die Abwasserabgabe nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage bemessen wird, um die Zuwendungskürzungen zu begrenzen. Dies wird durch eine professionelle Auswertung der Betriebsaufzeichnungen und eine zeitnahe Umsetzung dieser Ergebnisse erreicht (Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis; Erklärung geringerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG).

7. Schlußbemerkung

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit haben wir häufig festgestellt, daß die Fehler bei der Sachbearbeitung der Abwasserabgabe ursächlich auf Organisationsmängel zurückzuführen sind. Die vom Personal der Abwasserbehandlungsanlage im Rahmen der Eigenüberwachung ermittelten und in den Betriebsaufzeichnungen dokumentierten Leistungskriterien der Abwasserbehandlungsanlage finden häufig keinen Eingang in die Sachbearbeitung „Abwasserabgabe“. Sind unterschiedliche Verwaltungsstellen für die Führung der Betriebstagebücher und deren Auswertungen verantwortlich, muß sichergestellt werden, daß die Monatsberichte unverzüglich und Störungsmeldungen sofort der zuständigen Stelle zur Auswertung übergeben werden. Die Auswertungsergebnisse sind zeitnah umzusetzen (z.B. Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis; Erklärung geringerer Werte nach § 4 Abs. 5 AbwAG).

Eine Qualifizierung des Personals im Hinblick auf die Sachbearbeitung „Abwasserabgabe“ und eine gute innerbetriebliche Zusammenarbeit sind Voraussetzungen zur Erzielung verbesserter Ergebnisse. Schulungsbedarf besteht bei allen beteiligten Mitarbeitern (z.B. Tiefbauamt, Bau-

¹¹ vgl. Vogel/Klenner/Heuss, a.a.O., Nr. 21.07/1.2

verwaltungsamt, Abwasserbehandlungsanlage). Durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung können die Betriebstagebuchführung und die notwendige Auswertung der Betriebsaufzeichnungen optimiert werden.

Unsere speziell auf diesem Gebiet erfahrenen Mitarbeiter stehen bei der Klärung von Zweifelsfragen des Abwasserabgaberechts den Kommunen gerne beratend zur Verfügung.